

Schwerpunkt Entscheidungen aus der Regierung

Sanktionen Verbesserung in der Umsetzung

VADUZ Die Regierung hat einen Vernehmlassungsbericht zur Änderung des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen verabschiedet. Künftig sollen die Massnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in Liechtenstein weiter ausgebaut werden. Zudem werden der Rechtsschutz der betroffenen Personen und die Stellung der Finanzintermediäre in Liechtenstein verbessert. Gleichzeitig soll die Effektivität bei der Umsetzung von internationalen Sanktionen gesteigert werden. Wie die Regierung schreibt, sollen auch die im Rahmen der IWF/Moneyval-Länderüberprüfung festgestellten Defizite und Rechtslücken geschlossen werden. Insbesondere handelt es sich dabei um die Verpflichtung, die rechtliche Möglichkeit zu haben, selbst Sanktionslisten zu erstellen oder Listen anderer Staaten zu übernehmen. Auch die Dauer zwischen dem Zeitpunkt der Listung einer Person durch den UNO-Sicherheitsrat und der innerstaatlichen Umsetzung soll verkürzt werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werde sichergestellt, dass Liechtenstein die Verpflichtungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vollumfänglich erfüllt und auch dem Rechtsschutz der Betroffenen und den Anliegen der Finanzinstitute eine hohe Bedeutung zumisst, schreibt die Regierung. (ikr/hf)

Einfachere und flexiblere öffentliche Auftragsvergabe

Vernehmlassung Das öffentliche Auftragswesen soll an aktuelles EU-Recht angepasst werden. Dadurch werde der Bürokratieabbau vorangetrieben und Rechtssicherheit geschaffen. Laut Regierung werde dies vor allem auch KMU zugutekommen.

VON SEBASTIAN ALBRICH

Mit der Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren sollen die Gesetze an die modernisierten EU-Richtlinien angepasst und neue Regeln aufgestellt werden, die die Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen einfacher und flexibler gestalten sollen. Die Abänderung werde laut Regierung vor allem kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen erleichtern. Deshalb hat sie in ihrer letzten Sitzung vor der Sommerpause nun die entsprechenden Vernehmlassungsberichte verabschiedet, wie das Ministerium für Präsidiales und Finanzen mitteilt. Die Vernehmlassung wird bis zum 9. September 2016 laufen.

Sicherheit und Bürokratieabbau

«In erster Linie erwarte ich mir durch die Umsetzung der neuen Vorgaben ein effizienteres Vergabeverfahren sowie einen Bürokratieabbau.

Zudem soll durch die Gesetzesanpassungen ein stabiler Rechtsrahmen und dadurch grössere Rechtssicherheit erreicht werden», erklärt Regierungschef Adrian Hasler auf «Volksblatt»-Anfrage. Zu einem klareren Rechtsrahmen dürften auch beitragen, dass sowohl Bau- als auch Dienstleistungskonzessionen künftig unter das Vergaberecht fallen. Die Vorschriften über das Vergaberecht würden mit der angestrebten Abänderung zudem allgemein überarbeitet, vereinfacht und modernisiert. So werden künftiger unter anderem die Mindestfristen der Verfahren kürzer und lediglich der Offertsteller, der den Zuschlag erhält, muss sämtliche Unterlagen zum Nachweis seiner Teilnahmeberechtigung beibringen, ansonsten genügt eine Eigenerklärung

über die Erfüllung der Teilnahmebedingungen. Die Wahlmöglichkeit der Auftraggeber bei den Zuschlagskriterien soll dabei beibehalten werden. Ziel soll laut Regierung ein effizientes und rechtssicheres Vergabeverfahren mit einem einfachen Zuschlagssystem sein. Der Zuschlag erfolge somit auf der Grundlage des Preises oder der Kosten mittels eines Kosten-Wirkungs-Verhältnisses. Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis werde durch eine nicht abschliessende Liste möglicher Zuschlagskriterien festgelegt, wie z. B. Qualität, Lieferbedingungen oder umweltbezogene Eigenschaften, so die Regierung in ihrem Vernehmlassungsbericht. Neu könne bei den Zuschlagskriterien die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des



«Ich bin überzeugt, dass die hohe Fachqualität unserer Unternehmen eher für solche Zuschlagskriterien spricht.»

ADRIAN HASLER
REGIERUNGSCHEF

Auftrags betrauten Personals berücksichtigt werden, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Dies bringen Vorteile für die Unternehmen im Land. «Ich bin überzeugt, dass die hohe Fachqualität unserer Unternehmen eher für solche Zuschlagskriterien spricht», betont Regierungschef Hasler. Allerdings sei zu erwähnen, dass die Vergaben für die öffentliche Hand dadurch anspruchsvoller würden, da Leitlinien wie z. B. Mindestanforderungen zu definieren seien.

Umsetzung von Richtlinien

Mit den Änderungen sollen insbesondere die Richtlinien 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe, 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe, 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, und 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen umgesetzt werden.

Physiotherapeuten- und Krankenkassenverband

Regierung genehmigt ausgehandelte Tarifvereinbarung

VADUZ Die Regierung hat vor der Sommerpause noch den Tarifvertrag zwischen dem liechtensteinischen Krankenkassenverband und dem Physiotherapeutenverband genehmigt, den diese Ende Juni diesen Jahres in zähen, aber konstruktiven Verhandlungen ausgehandelt (das «Volksblatt» berichtete).



Carmen Loacker-Sklarski (PVFL) und Donath P. Marxer (LKV) unterzeichneten im Juni die Tarifvereinbarung. (Archivfoto: ZVG)

Verhandlungserfolg

Der liechtensteinische Krankenkassenverband (LKV) hatte den Tarifvertrag mit dem Physiotherapeutenverband des Fürstentums Liechtenstein (PVFL) im Herbst 2014 mangels einer Einigung betreffend eine Anpassung des Taxpunktwertes per 1. Januar

2016 gekündigt. Die Verbände wurden daraufhin von der Regierung aufgefordert, bis spätestens zum 30. November 2015 einen erneuerten Tarifvertrag vorzulegen. Da sich die Verbände wiederum nicht einig

konnten, hatte die Regierung im Dezember 2015 die Geltungsdauer des gekündigten Vertrages bis zum 31. Dezember 2016 erstreckt und dabei den Taxpunktwert für das Jahr 2016 auf 1.10 Franken festgelegt. Ausser-

dem hat sie die Tarifpartner aufgefordert, bis spätestens 30. Juni 2016 einen Vertrag vorzulegen, der die Übernahme der neuen Schweizer Tarifstruktur per 1. Januar 2017 sowie einen Taxpunktwert auf Niveau der angrenzenden Kantone vorsieht. Wie das «Volksblatt» berichtete, gelangten die Verbände Ende Juni schliesslich zu einer Einigung, die für beide tragbar ist: Ein Taxpunktwert von 1.05 Franken und die Übernahme der neuen Tarifstruktur aus der Schweiz, sobald diese vom Bundesrat verabschiedet ist. Die Regierung gab der Vereinbarung schliesslich am Dienstag, den 12. Juli, ihren Segen. (ikr/alb)

Kosteneffizienz

Notrufnummer 144 zur Landespolizei

VADUZ Die Regierung hat den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Polizeigesetzes zur Integration der Notrufnummer 144 in die Landesnotruf- und Einsatzzentrale (LNEZ) der Landespolizei zuhanden des Landtags verabschiedet. Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll die gesetzliche Grundlage für die Entgegennahme und Bearbeitung des Sanitätsnotruffs durch die Landespolizei geschaffen werden. Die Überführung stelle aus Sicht der Regierung sowohl aus dem Blickwinkel der Qualität als auch im Sinne der Kosteneffizienz die sinnvollste Lösung dar, schreibt die Regierung. (hf/ikr)

Staatspersonal: Regierung sieht keine Gefahr für willkürliche Kündigungen

Stellungnahme Über vier Stunden hatte der Landtag im Mai über gesetzliche Anpassungen beim Staatspersonal debattiert und dabei zahlreiche Fragen aufgeworfen. Diese hat die Regierung nun beantwortet.

VON HOLGER FRANKE

Wie die Regierung anlässlich der ersten Lesung im Mai bereits betont hatte, habe sich das geltende Staatspersonalgesetz aus dem Jahr 2008 in der Praxis bewährt. Die darin enthaltenen Kündigungsregelungen geben jedoch immer wieder Anlass zur Diskussion. Bereits im Herbst 2013 wurde eine Motion im Landtag eingebracht, die eine Anpassung des für die Mitarbeitenden der Landesverwaltung geltenden Kündigungsschutzes an die privatrechtlichen Voraussetzungen zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zum Ziel

hatte. Diese Motion wurde vom Landtag nicht an die Regierung überwiesen. Im November 2015 wurde eine Motion zur zeitgemässen Ausgestaltung der Kündigungsbestimmungen der Staatsangestellten eingereicht und vom Landtag an die Regierung überwiesen. Die Regierung hat diese Motion zum Anlass genommen, um einige Anpassungen im Staatspersonalgesetz vorzuschlagen. Diese betreffen insbesondere eine Überarbeitung der Kündigungsgründe sowie eine vollständige Überarbeitung der bisher vorgesehenen Massnahmen zur Sicherung der Aufgabenerfüllung. Durch die vorgeschlagenen Anpassungen soll dem Anliegen der Motionäre auf Optimierung des Kündigungsrechts entsprochen werden.

Klare Regelungen

Im Rahmen der ersten Lesung der Vorlage wurden von den Abgeordneten im Zusammenhang mit dem Staatspersonalgesetz verschiedene Fragen aufgeworfen. So wurde von einzelnen Abgeordneten vorge-

bracht, dass die Kündigungsgründe sehr detailliert abschliessend aufgeführt sein müssten. Ansonsten sei Willkür Tür und Tor geöffnet. Es müsse klar definiert sein, was ein sachlicher Grund für eine Kündigung sei. Wie die Regierung dazu in ihrer Stellungnahme erneut bekräftigt, sieht sie jedoch keine Gefahr für ein künftiges willkürliches Handeln. Auch weiterhin werde eine Kündigung des Dienstverhältnisses nur dann möglich sein, wenn ein sachlich hinreichender Grund für eine Kündigung gegeben ist. Im Wesentlichen wird es sich dabei um die bereits bisher im Gesetz aufgeführten Kündigungsgründe handeln. In anderen Fällen wird die Regierung darzulegen und zu begründen haben, weshalb ein sachlich hinreichender Grund für eine Kündigung bestehe. Gegen eine entsprechende Kündigungsverfügung stehe das Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof offen. «Insofern ist nicht erkennbar, weshalb bei einer demonstrativen Aufzählung der Kündigungsgründe die

Kündigungsrecht für Staatsangestellte: Landtag schneidet alte «Beamtenzöpfe» ab

Debatte Mit der Anpassung des Staatspersonalgesetzes, Lehrerdienstgesetzes und Besoldungsgesetzes hat der Landtag das Kündigungsrecht der Staatsangestellten ein weiteres Stück der Privatsphäre angepasst. Leicht machten sich das die Abgeordneten nicht, die Debatte dauerte mehr als vier Stunden.

VON DORIS QUADERER
Bereits im Jahr 2008 war das Staatspersonalgesetz geändert und der Kündigungsschutz gliedert worden. Seitdem sind die Mitarbeitenden der Landesverwaltung keine Beamten mehr, sondern Staatsangestellte. Im vergangenen November war eine Motion an die Regierung über die Kündigungsbestimmungen im Staatspersonalgesetz erneut zugekommen zu erhalten. Diesen Auftrag hat die Regierung mit dem Gesetz in erster Lesung behandelt. Allerdings hat der Regierungschef festgehalten, dass eine komplette Angleichung an das privatrechtliche Kündigungsschutz nicht möglich sei. Dennoch fand die Regierung nach Diskussionen mit



diese in den nächsten drei Monaten nicht besser, könne gekündigt werden. So habe die betroffene Mitarbeiter die Möglichkeit, dieses Verhalten abzustellen. Bei der jetzigen Regelung müsse in einem teilweise langwierigen Verfahren nach Fehlern in der Vergangenheit gesucht werden. So werde jemand im Nachhinein ohne entsprechende Vorwarnung bestraft. Der FDP-Abordnete Eugen Nägele stelle die rhetorische Frage: «Warum sollte man einer ausgerechneten Kündigungsrichterin, einer Primarlehrperson oder plötzlich vielen Mitarbeitenden der Landesverwaltung kündigen?» Für den allergrössten Teil dieser Personen wird sich gar nichts ändern. «Manfred Müller ergänzte: «Es geht hier um Einzelfälle, die man korrigieren möchte, es ist eine Chance, unübliche Situationen beseitigen zu

Das «Volksblatt» berichtete ausführlich am 14. Mai 2016 anlässlich der ersten Lesung der Vorlage im Landtag. (Faksimile: VB)

Gefahr willkürlichen Vorgehens bestehen soll», schreibt die Regierung. Im Hinblick auf die in der ersten Lesung ins Spiel gebrachte namentliche Nennung von Kündigungsgründen, entgegnet die Regierung in ihrer Stellungnahme, dass eine entsprechende Prüfung bereits im Vorfeld ergeben habe, dass mit den bereits heute im Gesetz enthaltenen Kündigungsgründen die meisten denkbaren Anwendungsfälle abgedeckt seien.

Letzte Möglichkeit Berufsverbot

Im Rahmen der ersten Lesung brachten einzelne Abgeordnete vor,

dass der Tatbestand des Berufsverbotes für Lehrpersonen zu weit gefasst sei. Es könne der Eindruck entstehen, dass diese Bestimmung in Richtung einer Gesinnungspolizei gehe. Dem widerspricht die Regierung in ihrer Stellungnahme. Je nach Schwere der Verstösse wird man darauf zuerst mit einer Abmahnung, dann mit einer Kündigungsandrohung und, falls keine Besserung in Sicht ist, mit einer Kündigung reagieren müssen. Dabei sei jedoch immer der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.